

Vertragsunterlagen zum SEV-Zahlungskonto / Mietzahlungskonto für Verwalter



Inhaltsverzeichnis

STAND: März 2026

INHALT	SEITE
Bedingungen für das SEV-Zahlungskonto / Mietzahlungskonto	
I Bedingungen für Datenfernübertragung	03
II Bedingungen für den Überweisungsverkehr	11
III Bedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (DTAZV)	20
IV Bedingungen für die Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeit- überweisungen mittels Sammelaufträge	26
V Bedingungen für den Lastschrifteinzug	27
VI Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	33
VII Inkassovereinbarung	37
VIII Sonderbedingungen für die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung	38
IX Sonderbedingungen Multibanking (EBICS)	40
X Sonderbedingungen elektronische Kontoauszüge	42
XI Sonderbedingungen virtuelle Konten	44
XII Allgemeine Geschäftsbedingungen	46
XIII Preis- und Leistungsverzeichnis	55

I Bedingungen für Datenfernübertragung

1. Leistungsumfang

- (1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).
- (2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungslimits.
- (3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.
- (4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

2. Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/ Sammelauftrag autorisiert werden.
- (2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich beauftragt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

3. Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.

- (3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).
- (4) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart¹⁾, ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll.
Verzichtet der Nutzer auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisungen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist.
Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers gesetzlich verpflichtet, die Empfängerüberprüfung durchzuführen.
Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/ Sammelauftrag.
- (5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) bzw. Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.
- (8) Die per DFÜ eingelierten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/ Sammelauftrag zu autorisieren.

¹⁾ Als Auftragsart gilt auch das „Business Transaction and Format“ (BTF) ab EBICS Version 3.0.

Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam

a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn

- alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
- die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können

oder

b) bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn

- der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
- der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

(9) Wird für eine Datei mit SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 3 Absatz 4 durchgeführt, wird die Bank den Nutzer über das Ergebnis informieren. Der Nutzer entscheidet dann, ob

- er die Datei zur Ausführung freigibt oder
- die Datei nicht ausgeführt werden soll.

Der Auftrag ist in Abweichung von Nummer 3 Absatz 8 Satz 2 erst dann wirksam, wenn der Nutzer die Datei nach Satz 2 freigegeben hat.

4. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mit Hilfe eines von der Bank freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazu gehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passwortes zu beachten:

- Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

5. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab.

Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in

den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

6. Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

7. Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.
- (2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.
- (3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

8. Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

- (1) Die der Bank per DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.
- (2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.
- (3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrages sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.
- (4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem

Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

- (5) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren SEPA-Echtzeitüberweisungen ein, wird die Bank die einzelnen SEPA-Echtzeitüberweisungen unverzüglich herauslösen. Der Zugang der herausgelösten einzelnen SEPA-Echtzeitüberweisung bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr.
- (6) Die Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

9. Rückruf

- (1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.
- (2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

10. Ausführung der Aufträge

- (1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Die per DFÜ eingelierten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 unter Berücksichtigung von Nummer 3 Absatz 9 autorisiert.
 - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
 - Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- (2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für die ihr dadurch entstehenden Schäden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1a EBICS-Anbindung

Anlage 1b Spezifikation der EBICS-Anbindung

Anlage 1c Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Anlage 2 derzeit nicht belegt

Anlage 3 Spezifikation der Datenformate

Anlage 4 Weiterleitung von Daten bei Formatwechsel

1 Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung.

Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Bank gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt werden.

1.1 Elektronische Unterschriften

1.1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)
- Transportunterschrift (Typ „T“)

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E“, „A“, oder „B“. Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

EU vom Typ „T“, die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer“ (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T“ zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (zum Beispiel Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

1.1.2 Authentifikationssignatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten,

dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

1.2 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

2 Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- HostID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID. Soweit kein technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Schlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

- (1) Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
- (2) Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
- (3) Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung

gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.

- (4) Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
- (5) Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- Über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten.

- Mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbriege die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels:
 - Elektronische Unterschrift
 - Authentifikationssignatur
 - Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers beziehungsweise des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt. Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfades überprüft.

3 Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Bank initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung, inklusive Anzeige, Übermittlung und Speicherung sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Nach mindestens dreimaliger Fehleingabe des Passwortes wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

4 Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

- (1) Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
- (2) Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
- (3) Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags erfolgen kann, ist an Stelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrags erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Bank.

4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

4.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

4.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem.
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem.
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem.
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung und die Anzeige von Auftragsdaten betreffen.

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

5 Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA) oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannter Schlüssel (HCS). Die Auftragsarten PUB und HCA beziehungsweise HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden. Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren. Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

6 Sperrung der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Anlage 1b – Spezifikation der EBICS-Anbindung

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

Anlage 1c – Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virens Scanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.

- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der zum Beispiel berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.
Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Anlage 2

Derzeit nicht besetzt.

Anlage 3 – Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

Anlage 4 – Weiterleitung von Daten bei Formatwechsel

Kann die Bank einen vom Kunden im Format „SEPA-Überweisung“ per DFÜ erteilten Überweisungsauftrag nicht in diesem Format ausführen, weil der vom Kunden angegebene Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dieses Format noch nicht unterstützt, und weist die Bank den Überweisungsauftrag nicht zurück, kann es die Überweisung in einem vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unterstützten Format ausführen.

- (1) Bei dem Formatwechsel können die folgenden Datenelemente nicht übermittelt werden:
 - Abweichender Zahlungsempfänger
(Payment Information – Credit Transfer Transaction Information – Ultimate Creditor)
 - Abweichender Zahler
(Payment Information – Ultimate Debtor und Payment Information – Credit Transfer Transaction Information – Ultimate Debtor)
 - Identifikation des Zahlungsempfängers
(Payment Information – Credit Transfer Transaction Information – Creditor – Identification)
 - Identifikation des Zahlers
(Payment Information – Debtor – Identification)
- (2) Bei dem Formatwechsel können die folgenden Datenelemente nur teilweise übermittelt werden:
 - Adresse des Zahlungsempfängers
(Payment Information – Credit Transfer Transaction

Information – Creditor – Postal Address)
(Mindestens die ersten 66 der 140 ursprünglich möglichen Zeichen werden übermittelt.)

- Adresse des Zahlers
(Payment Information – Debtor – Postal Address)
(Mindestens die ersten 66 der 140 ursprünglich möglichen Zeichen werden übermittelt.)
- Name des Zahlungsempfängers
(Payment Information – Credit Transfer Transaction Information – Creditor – Name)
(Mindestens die ersten 66 der 70 ursprünglich möglichen Zeichen werden übermittelt.)
- Name des Zahlers
(Payment Information – Debtor – Name)
(Mindestens die ersten 66 der 70 ursprünglich möglichen Zeichen werden übermittelt.)
- Verwendungszweck
(Payment Information – Credit Transfer Transaction Information – Remittance Information)
(Kundenreferenz und Verwendungszweck werden gemeinsam übermittelt, aber zusammen nicht mehr als 130 Zeichen. Die Kundenreferenz [End to End Identification] wird dabei vorangestellt und ist immer vollständig angegeben.)

II Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	EUR	IBAN ¹⁾
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²⁾	EUR	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC ³⁾ oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC ³⁾ oder – Kontonummer und BIC

¹⁾ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²⁾ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

³⁾ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Die Verwendung von Vordrucken, Formularen oder anderen Belegen durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3, dass ein elektronisch erteilter Auftrag an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen kann.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Der Widerruf muss der Bank in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank (<https://www.hcob-bank.com/antraegeallgemeine-informationen-und-zum-downloaden/>) entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 5 und 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴⁾ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵⁾

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,

- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

⁴⁾ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

⁵⁾ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit erlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann

der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶⁾ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷⁾ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸⁾

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

⁶⁾ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

⁷⁾ Zum Beispiel US-Dollar.

⁸⁾ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1).

Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen.

Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁹⁾

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers

(siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,

- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken.

Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

⁹⁾ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1).

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)
Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Anlage 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währungen

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

III Bedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (DTAZV)

Einleitung

In diesem Handbuch sind die Bedingungen für die beleglose Abwicklung von Zahlungen (Überweisungen und Scheckzahlungen) im Außenwirtschaftsverkehr festgelegt, die bei Kreditinstituten in Deutschland in Auftrag gegeben werden; sowohl verwendbare Datenträger und Zeichensätze als auch der Aufbau der einzuliefernden Dateien werden beschrieben.

Die in diesem Handbuch des Datenaustausches zwischen Kunde und Bank festgelegten Bedingungen gelten ab November 2013.

Änderungen gegenüber dem Handbuch für 2009:

- Anpassung an die neuen Vorgaben der EU-Verordnung (EG) Nr. 260/2012 (vom 30.03.2012) „Zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 zur „SEPA-Migration“.
- Anpassungen erfolgten, dass Einlieferungen ausschließlich über den DFÜ-Kanal vorgenommen werden können. Der Bedingungstext der „Bedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ ist daher entfallen. Die technischen Vorgaben (Spezifikationen) sind nunmehr ausschließlich Bestandteil der Anlage 3 des „DFÜ-Abkommens“.
- Anpassungen erfolgten u.a. in der technischen Beschreibung, z. B. ist die Auftragsart „13“ (EU-Standardüberweisung) entfallen.
- Die Vorgaben zu den transaktionsbezogenen AWV-Meldepflichten sind entfallen.
- Redaktionelle Änderungen

1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1.1 Diese technischen Vorgaben dienen der Übertragung von beleglosen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zwischen Kunde und Kreditinstitut in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in fremden Währungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- 1.2 Die Einreichung per DFÜ richtet sich nach gesonderten Vereinbarungen.

2 Aufbau und Spezifikation der Dateien

- (1) Dateiname: DTAZV (Dateinamen-Ergänzung nicht belegt).
- (2) Zeichencode¹⁾: Zugelassen sind
 - die numerischen Zeichen 0-9 (X'30' – X'39')
 - die Großbuchstaben A-Z (X'41' – X'5A')
 - die Sonderzeichen
 - Leerzeichen (Zwischenraum) " " X'20'
 - Punkt " ." X'2E'
 - Komma " ," X'2C'
 - kaufmännisch "und" "&" X'26'²⁾
 - Trennstrich " _ " X'2D'
 - Schrägstrich "/" X'2F'
 - Plus-Zeichen "+" X'2B'
 - Stern "*" X'2A'²⁾
 - Dollar-Zeichen "\$" X'24'²⁾
 - Prozentzeichen "%" X'25'²⁾

Die Umlaute Ä, Ö, Ü sind wie AE, OE, UE aufzuzeichnen, das ß wie ss.

Für den richtigen Ausdruck davon abweichender Zeichen übernehmen die Zahlungsdienstleister keine Haftung.

- (3) Dateiaufbau:
Die logische Datei ist wie folgt aufzubauen:
 - Q Daten-Vorsatz mit 256 Bytes
 - T Einzelzahlungssatz mit 768 Bytes
 - Z Daten-Nachsatz mit 256 Bytes

Q-Satz
T-Satz
Z-Satz

Abweichungen von dem Aufbau und den Spezifikationen bedürfen besonderer Absprachen.

Bei Verstößen, die zu einem Programmabbruch führen, insbesondere bei falscher Satzlänge und falschem Datenformat, ist das Kreditinstitut berechtigt, die gesamte Datei unbearbeitet zurückzugeben.

Aufbau der Datensätze

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz Q (Datei-Vorsatz)

Dieser Satz enthält kundenbezogene Informationen, die in der gesamten Datei Gültigkeit haben.

Der Vorsatz ist nur einmal pro logischer Datei enthalten.

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Feldart ³⁾	Datenformat ⁴⁾	Inhalt	Erläuterungen
1	4	1	P	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlänge
2	1	5	P	alpha	Satzart	Konstante "Q"
3	8	6	P	num	BLZ	Dateiempfangende Bank
4	10	14	P	num	Kundennummer	Ordnungsnummer gemäß Vereinbarung mit der dateiempfangenden Bank (ggf. Kontonummer)
5	4x35	24	P	alpha	Auftraggeberdaten	Zeile 1 und 2: Name Zeile 3: Straße/Postfach Zeile 4: Ort
6	6	164	P	num	Erstellungsdatum	Format: JJMMTT
7	2	170	P	num	laufende Nummer	Laufende Tagesnummer
8	6	172	P	num	(erster) Ausführungs-termin Datei	Format: JJMMTT; gleich oder bis zu höchstens 15 Kalendertage nach dem Datum aus Feld Q6
9	1	178	P	alpha	Weiterleitung an die Meldebehörde	Nur "N" zulässig
10	2	179	K/P	num	Bundeslandschlüssel	Zwingend belegt, wenn Meldedaten zu den Zahlungen an die Bundesbank weitergeleitet werden sollen. ("J" in Feld Q9)
11	8	181	K/P	num	Firmennummer/BLZ des Auftraggebers	Belegung "00000000" (Reserve)
12	68	189	N	alpha		Reserve
	256					

							EUE-Überweisungen ⁶⁾	
Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Datenformat ⁴⁾	Inhalt	Erläuterungen allgemein	Feldart ³⁾ allgemeine Zahlungen	Feldart ³⁾	Besondere Belegungs-vorschriften
1	4	1	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlänge	P	P	
2	1	5	alpha	Satzart	Konstante "T"	P	P	
3	8	6	num	BLZ	BLZ der kontoführenden Stelle des mit dem Auftragswert zu belastenden Kontos (Feld T4b)	P	P	
4a	3	14	alpha	ISO-Währungs-code	Für mit Auftragswert zu belastendes Konto	P	P	Nur "EUR" zulässig
4b	10	17	num	Kontonummer	Mit Auftragswert zu belastendes Konto	P	P	
5	6	27	num	Ausführungs-termin Einzelzahlung, wenn abweichen d von Feld Q8	Format: JJMMTT; gleich oder nach dem Datum aus Feld Q8, jedoch bis zu höchstens 15 Kalendertage nach dem Datum aus Feld Q6; fehlt der Termin in T5, so wird das Datum in Q8 als Ausführungstermin angenommen	K	K	
6	8	33	num	BLZ	BLZ der kontoführenden Stelle des mit Entgelten und Auslagen zu belastenden Kontos (belegt, wenn dieses Konto abweicht von Auftragswertkonto)	K/P	K/P	
7a	3	41	alpha	ISO-Währungs-code	Währungscode des mit Entgelten und Auslagen zu belastenden Kontos (belegt, wenn dieses Konto abweicht von Auftragswertkonto)	K/P	K/P	Nur "EUR" zulässig
7b	10	44	num	Kontonummer	Kontonummer des mit Entgelten und Auslagen zu belastenden Kontos (belegt, wenn dieses Konto abweicht von Auftragswertkonto)	K/P	K/P	

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Daten- format ⁴⁾	Inhalt	Erläuterungen allgemein	Feldart ³⁾ allgemeine Zahlungen	EUE-Überweisungen ⁶⁾	
							Feld- art ³⁾	Besondere Belegungs- vorschriften
8	11	54	alpha	Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder sonstige Identifikation, z. B. CHIPS-ID	Sofern die Zahlung an einen deutschen Zahlungsdienstleister erfolgt, alternativ auch die BLZ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, wobei dieser drei Schrägstriche voranzustellen sind. (Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K/P	P	Bank Identifier Code (BIC) ist Pflicht.
9a	3	65	alpha	Ländercode für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen (Pflichtfeld, wenn Feld T8 nicht belegt; nicht zu belegen bei Scheckziehungen, d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K/P	N	
9b	4x35	68	alpha	Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers	Pflichtfeld, wenn Feld T8 nicht mit BIC-Adresse bzw. – bei Zahlungen an einen deutschen Zahlungsdienstleister – nicht mit BLZ belegt; sofern Anschrift nicht bekannt, Konstante „UNBEKANNT“ Zeile 1 und 2: Name Zeile 3: Straße Zeile 4: Ort (Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K/P	N	
10a	3	208	alpha	Ländercode für Land des Zahlungsempfängers bzw. Scheckempfängers	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen	P	P	
10b	4x35	211	alpha	Zahlungsempfänger bzw. Scheckempfänger	Bei Zahlungsauftrag: Zahlungsempfänger Bei Scheckziehung: Scheckempfänger Zeile 1 und 2: Name Zeile 3: Straße Zeile 4: Ort/Land	P	P	Angabe eines Scheckempfängers nicht möglich
11	2x35	351	alpha	Ordervermerk	Nur belegt bei Scheckziehung (d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22) und Abweichung vom Inhalt der Zeilen 1 und 2 des Feldes T10b	K/P	N	
12	35	421	alpha	IBAN bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers	IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers, linksbündig, mit Schrägstrich beginnend. (Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K/P	P	Nur IBAN zulässig; linksbündig, mit Schrägstrich beginnend
13	3	456	alpha	Auftragswährung	ISO-Code der zu zahlenden Währung	P	P	Nur "EUR" zulässig
14a	14	459	num	Betrag (Vorkommastellen)	Rechtsbündig	P	P	
14b	3	473	num	Betrag (Nachkommastellen)	Linksbündig P P	P	P	
15	4x35	476	alpha	Verwendungszweck		K	K	
16	2	616	num	Weisungsschlüssel 1 (gem. Anhang 2)	Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, (d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K	K	Nur Weisungsschlüssel "10", "11" und "12" aus Anhang 2 zulässig
17	2	618	num	Weisungsschlüssel 2 (gem. Anhang 2)	Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, (d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K	K	Nur Weisungsschlüssel "10", "11" und "12" aus Anhang 2 zulässig
18	2	620	num	Weisungsschlüssel 3 (gem. Anhang 2)	Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, (d. h. bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K	K	Nur Weisungsschlüssel "10", "11" und "12" aus Anhang 2 zulässig

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Datenformat ⁴⁾	Inhalt	Erläuterungen allgemein	Feldart ³⁾ allgemeine Zahlungen	EUE-Überweisungen ⁶⁾	
							Feldart ³⁾	Besondere Belegungs-vorschriften
19	2	622	num	Weisungs-schlüssel 4 (gem. Anhang 2 und 2a)	Mit "91" zu belegen im Falle von „Euro-Gegenwertzahlungen“ (vgl. Anhang 2a) Bei Scheckziehungen, d.h. bei den Zahlungsart-schlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22 nur "91" möglich.	K/P	K	Nur Weisungs-schlüssel "10", "11" und "12" aus Anhang 2 zulässig
20	25	624	alpha	Zusatz-informationen zum Weisungs-schlüssel	z. B. Telex, Tel.-Nr., Kabelanschrift (Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, d. h. bei den Zahlungsart-schlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22)	K	K	Nur Weisungs-schlüssel "10", "11" und "12" aus Anhang 2 zulässig
21	2	649	num	Entgeltregelung	00 = Entgelte zu Lasten Auftraggeber/fremde Entgelte und Auslagen zu Lasten Zahlungs-empfänger 01 = alle Entgelte und Auslagen zu Lasten Auftraggeber 02 = alle Entgelte und Auslagen zu Lasten Zahlungsempfänger (Bei Überweisungen im EWR in EWR-Währungen ohne Währungsumrechnung – Feld T4a = Feld T13 – nur "00" zulässig.) (Bei Scheckziehung, d. h. bei Zahlungsart-schlüssel 20-23 und 30-33 in Feld T22 nur "00" möglich)	K/P	K/P	
22	2	651	num	Kennzeichnung der Zahlungsart	Gemäß Anhang 1; Zahlungen, die weder ,11' noch ,13' als Zahlungsart-schlüssel enthalten, gelten als allgemeine Zahlungen.	P	P	Nur Zahlungs-schlüssel "11" aus Anhang 1 zulässig
23	27	653	alpha	Variabler Text nur für Auftraggeber-abrechnung	Vom Auftraggeber frei belegbar (z. B. Referenz-Nr.); wird nicht weitergeleitet; weiterzuleitende Informationen in Feld T15 angeben; maximal 16 Stellen werden in den elektronischen Konto-auszug übernommen. (nur nach Absprache mit dem Kreditinstitut)	K	K	
24	35	680	alpha	Name und Tele-fonnummer sowie ggf. Stellvertre-tungsmeldung	Ansprechpartner beim Auftraggeber für eventuelle Rückfragen der beauftragten Bank oder der Meldebehörde.	K/P	K/P	
25	1	715	num	Meldeschlüssel		K	K	
26	51	716	alpha		Reserve	N	N	
27	2	767	num	Erweiterungs-kennzeichen	Nur "00" zulässig (= es folgt kein Meldeteil)	P	P	
	768							

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz Z (Datei-Nachsatz)

Der Datei-Nachsatz dient der Abstimmung. Er ist pro logischer Datei nur einmal vorhanden.

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Feldart ³⁾	Datenformat ⁴⁾	Inhalt	Erläuterungen
1	4	1	P	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlänge
2	1	5	P	alpha	Satzart	Konstante "Z"
3	15	6	P	num	Summe aller Beiträge (nur Vorkommastellen)	Summe der Betragsangabe in Feld T14a (über alle Währungen)
4	15	21	P	num	Anzahl der Daten-sätze T	
5	221	36	N	alpha		Reserve
	256					

Anhang 1: Schlüssel zur Kennzeichnung der Zahlungsart

zwischenbetrieblich festgelegt	00	= Standardübermittlung (z. B. briefliche, SWIFT-Normal)
	10	= Telex-Zahlung oder SWIFT-Eilig
	11	= Taggleiche Eilüberweisung in Euro (EUE-Überweisung) ⁷⁾
	20	= Scheckziehung, Versandform freigestellt
	21	= Scheckziehung, Versandform per Einschreiben
	22	= Scheckziehung, Versandform per Eilboten
	23	= Scheckziehung, Versandform per Einschreiben/Eilboten
	30	= Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform freigestellt
	31	= Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform Einschreiben
	32	= Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform Eilboten
	33	= Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform Einschreiben/Eilboten
zwischenbetrieblich reserviert	34	42
	35	43
	36	44
	37	45
	38	46 zunächst frei
	39	47
	40	48
	41	49
innerbetrieblich	50	62
	51	63
	52	64
	53	65
	54	66
	55	67
	56	68
	57	69
	58	70
	59	bis
	60	99
	61	

Anhang 2: Weisungsschlüssel Zahlungen

Ausprägung			
Schlüssel DTAZV	Abkürzung SWIFT – MT103	Klartext	Nicht kombinierbar mit den folgenden Weisungsschlüsseln
02	CHQB	Pay beneficiary customer only by cheque. The optional account number. line in field 59 (MT103) must not be used Nur mittels Scheck zahlen.	04, 11, 12
04	HOLD	Beneficiary customer/claimant will call; pay upon identification. Nur nach Identifikation zahlen.	02, 11, 12
06	PHON	Please advise account with institution by phone. Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers per Telefon avisieren.	07
07	TELE	Please advise account with institution by the most efficient means of telecommunication. Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf effektivste Weise per Telekommunikation avisieren.	06
09	PHOB	Please advise/contact beneficiary/claimant by phone. Zahlungsempfänger per Telefon avisieren.	10
10	TELB	Please advise/contact beneficiary/claimant by the most efficient means of telecommunication Zahlungsempfänger auf effektivste Weise per Telekommunikation avisieren.	09
11	CORT	Payment is made in settlement of a trade, e.g., foreign exchange deal, securities transaction. Deckung z. B. für Devisen- oder Wertpapier-Geschäft.	02, 04
12	INTC	The payment is an intra-company payment, i.e., a payment between two companies belonging to the same group. Konzern-interne Zahlung.	02, 04
91		Euro – Gegenwertzahlung (Verwendung ist nur in Feld T 19 zugelassen, siehe Anhang 2a)	

Anhang 2a: Weisungsschlüssel für „Euro-Gegenwertzahlungen“

(Nicht erlaubt bei taggleichen Eilüberweisungen in Euro (EUE-Überweisungen), d. h.: bei Zahlungsartschlüssel 11' in Feld T22)

Die Weisung „Euro-Gegenwertzahlung“ kann nur im Feld T19 erteilt werden.

T19 = 91 = Euro-Gegenwertzahlung

Der in den Feldern T14a und T14b angegebene Betrag ist der Euro-Betrag, der in die in Feld T13 angegebene Währung konvertiert und in dieser Währung an den Zahlungsempfänger bzw. Scheckempfänger gezahlt wird.

Eine Euro-Gegenwertzahlung kann nur zu Lasten eines Euro-Kontos erfolgen.

¹⁾ Codierungen gemäß DIN 66003 (Ausgabe Juni 1974). Code Tabelle 2. Deutsche Referenz-Version.

²⁾ z. Zt. nicht zugelassen.

³⁾ K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld

⁴⁾ alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen) num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen)

⁵⁾ d. h. alle Zahlungen außer EUE-Überweisungen

⁶⁾ Taggleiche Eilüberweisung in Euro. Bitte beachten Sie die institutsindividuellen Cut-Off-Zeiten für EUE-Zahlungen.

⁷⁾ Bitte beachten Sie die besonderen Cut-off-Zeiten für EUE-Zahlungen.

IV Bedingungen für die Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträge

- 1. Gegenstand dieser Bedingungen**

Für die Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen im Bündel (Sammelauftrag) gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2. Erteilung des Sammelauftrags**

Der Kunde erteilt der Bank den Sammelauftrag auf elektronischem Weg.
- 3. Bearbeitung und Zugang**
 - (1) Geht der Sammelauftrag ein, wird die Bank die Einzelaufträge unverzüglich herauslösen.
 - (2) Der Zugang des herausgelösten Einzelauftrags bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Überweisungsbedingungen.
 - (3) Bei nach Tag terminierten Sammelaufträgen löst die Bank die Einzelaufträge spätestens am Ausführungstag heraus. Bei nach Uhrzeit terminierten Sammelaufträgen beginnt die Bank das Herauslösen der Einzelaufträge zu dieser Uhrzeit.
- 4. Verzicht auf Empfängerprüfung**

Der Kunde wird bei der Erteilung des Sammelauftrags die Bank anweisen, ob auf die Empfängerprüfung verzichtet wird. Verzichtet der Kunde auf die Empfängerprüfung, führt die Bank die im Sammelauftrag enthaltenen Überweisungen anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Kunden namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist.
- 5. Widerruf des Sammelauftrags**
 - (1) Der Widerruf des Sammelauftrags umfasst auch alle darin enthaltenen Überweisungsaufträge. Einzelne Überweisungsaufträge können nicht widerrufen werden.
 - (2) Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Sammelauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Es gelten die Ausnahmen der Absätze 3 und 4.
 - (3) Bank und Kunde können einen bestimmten Kalendertag vereinbaren, an dem die in dem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungsaufträge ausgeführt werden sollen (nach Tag terminierter Sammelauftrag). Diesen Sammelauftrag kann der Kunde bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.
 - (4) Bank und Kunde können eine bestimmte Uhrzeit vereinbaren, zu der die in dem Sammelauftrag enthaltenen SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge ausgeführt werden sollen (nach Uhrzeit terminierter Sammelauftrag). Diesen Sammelauftrag kann der Kunde bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.
- 6. Ablehnung der Ausführung**

Sind die Ausführungsbedingungen gemäß Nummer 1.6 Absatz 1 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr nicht erfüllt, wird die Bank die Ausführung des Sammelauftrags beziehungsweise dieser Einzelaufträge ablehnen. Die Bank ist insbesondere berechtigt, die Ausführung des Sammelauftrags insgesamt abzulehnen, sofern zur Ausführung der im Sammelauftrag enthaltenen Einzelaufträge kein ausreichendes Guthaben vorhanden oder kein ausreichender Kredit eingeräumt ist.
- 7. Kontobelastung**

Ein Sammelauftrag wird dem Konto des Kunden unabhängig vom Zeitpunkt der Ausführung der Einzelaufträge in einer Summe belastet (Sammelbuchung). Auch die Belastungsbuchung für einen Sammelauftrag, der nur eine Überweisung enthält, beinhaltet keine Informationen zum Einzelauftrag, sondern referenziert auf die Daten des Sammelauftrags.

V Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ geregelten Fristen bei der Bank einzureichen, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 5 und 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

- (1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

- (1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.
- (2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

1.8 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) ¹⁾ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 2.4) erteilen. Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des

belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Lastschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
- Der Kunde muss hierzu den als Anlage A.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden. Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
 - Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
 - Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage B Nummer 2,
 - Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
 - Zeichnung durch den Zahler sowie
 - Datum und Ort der Zeichnung durch den Zahler.
- Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
 - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
 - kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

¹⁾ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage C

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.1 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
 - Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.
- (2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - Bezeichnung des Zahlers,
 - Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.
- (3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen. Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag²⁾, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschrift-datensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschrift-datensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

²⁾ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

3 SEPA-Firmenlastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des

SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)³⁾ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
 - muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
 - muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.
- Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt. Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC – des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
 - Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.
- Der Kunde muss hierzu den als Anlage A.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden. Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
 - Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
 - Name des Zahlers,
 - Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
 - Zeichnung durch den Zahler sowie
 - Datum und Ort der Zeichnung durch den Zahler.
- Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz – bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
 - kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
- Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

Wird die SEPA-Firmenlastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

³⁾ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage C

- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁴⁾, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftsatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftsatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

⁴⁾ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

Anlage A – Mustertexte –

1 Text für das SEPA-Lastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem / unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

2 Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem / unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / Wir sind berechtigt, meinen / unseren Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Anlage B

1 Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“

2 Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basislastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“) am POS (Point Of Sale / Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante / CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von / Kartennummer, / Kartenfolgenummer und / Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartennummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartennummer / PAN zu bewirken, ist die Kartennummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage C

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz.

VI Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹⁾ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN²⁾ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³⁾ zusätzlich den BIC⁴⁾ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.⁵⁾

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

¹⁾ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

²⁾ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³⁾ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

⁴⁾ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

⁵⁾ Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschriftinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
 - Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.
- Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:
- Bezeichnung als SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
 - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
 - Name des Kunden,
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat unterhalb der Unterschrift(en) zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf muss zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung muss zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,

- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechnete Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
 - Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
 - Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.
- Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz.

VII Inkassovereinbarung

Die Kontoinhaberin ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, mittels SEPA-Basislastschriftverfahren gem. den „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ einzuziehen. Die Kontoinhaberin verpflichtet sich Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihr hierzu ein Lastschriftmandat des Zahlers im Original vorliegt. Die Kontoinhaberin hat der Bank auf Verlangen das Lastschriftmandat vorzulegen. Die Bank schreibt Lastschrifteinzugsbeträge dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut (Vorbehaltsgutschrift), Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

Das Entgelt für den Einzug von Lastschriften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei einem Lastschrifteinzug im Falle der Nichtbezahlung wird ein Teil des Entgelts bereits zusammen mit der Rücklastschrift dem Konto des Kunden belastet.

VIII Sonderbedingungen für die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung

1. Gegenstand dieser Sonderbedingungen

Die Hamburg Commercial Bank AG (nachfolgend „HCOB“) ermöglicht ihrem Kunden, der kein Verbraucher ist, und mit dem sie eine Vereinbarung über die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung mittels EBICS getroffen hat, die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung mittels EBICS.

2. Vorvertragliche Informationen

Die Parteien vereinbaren, dass vorvertragliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Pflichten der HCOB

Die HCOB verpflichtet sich, im Rahmen der elektronischen Kontoführung die folgenden Dienstleistungen anzubieten:

- (1) Bereitstellung von elektronischen Kontoinformationen
- (2) Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen gemäß der „Sonderbedingungen elektronische Kontoauszüge“
- (3) EBICS-Kommunikation mit Drittinstituten gemäß der „Sonderbedingungen Multibanking (EBICS)“
- (4) Entgegennahme von Auslandszahlungsverkehrsdateien gemäß der „Bedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (DTAZV)“
- (5) Entgegennahme von SEPA-Überweisungsdateien gemäß der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ und der „Bedingungen für die Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen“
- (6) Entgegennahme von SEPA-Lastschriftdateien gemäß der „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“
- (7) Entgegennahme von Dateien und Bereitstellen von Informationen für das Akkreditivgeschäft
- (8) Entgegennahme von Dateien und Bereitstellen von Informationen für das Avalgeschäft

Weitere Funktionen werden gegebenenfalls sukzessive freigeschaltet.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die sich für ihn aus diesen Sonderbedingungen bzw. aus den jeweils anwendbaren Sonderbedingungen ergebenden Verpflichtungen und Verfahrensvorschriften zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die in den Bedingungen für Datenfernübertragung nebst Anlagen geregelten Verhaltens- und Sorgfaltspflichten sowie Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem einzuhalten.

5. Beschränkung und Unterbrechung der Nutzung

Aus technischen und betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen bei der Nutzung der Dienstleistungen im Rahmen der elektronischen Kontoführung möglich. Zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen können beruhen auf höherer Gewalt, auf Vorkommnissen, die die HCOB nicht zu vertreten hat, oder auf Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die für eine einwandfreie Nutzung der elektronischen Kontoführung notwendig und nicht durch ein Verschulden der HCOB verursacht worden sind.

Zum Zweck der Wartung der für das EBICS-Verfahren erforderlichen technischen Einrichtungen der HCOB können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Über diese wird die HCOB die Kunden informieren, z.B. durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der HCOB.

6. Vergütung und Entgelt

Das Entgelt für die Nutzung der im Rahmen der elektronischen Kontoführung angebotenen Dienstleistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die HCOB ist berechtigt, das Entgelt für die Erbringung der Leistungen im Rahmen der elektronischen Kontoführung durch Belastung der im Antrag auf Teilnahme an der elektronischen Kontoführung mittels EBICS genannten Konten oder eines anderen bei ihr geführten Kontos des Kunden einzuziehen.

7. Vertragsbeendigung

Der Kunde kann die Vereinbarung über die Nutzung der EBICS-Kommunikation gegenüber der HCOB jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündigen. Die HCOB kann die Vereinbarung über die Nutzung der EBICS-Kommunikation bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Ergänzend gelten Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweist, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dann eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Kunde ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Hinweis zur Datenweitergabe:

Die HCOB hat externe Unternehmen mit der Abwicklung von Teilbereichen ihres Bankgeschäftes beauftragt, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Beratung der Teilnehmer. Zu diesem Zweck gibt sie die Daten an die von ihr sorgfältig ausgewählten und geprüften Unternehmen weiter. Diese Unternehmen nutzen und/oder verarbeiten die Daten im Rahmen der Vorgaben der HCOB und unterliegen ebenfalls dem Datenschutz und dem Bankgeheimnis. Teilnehmer und/oder Kontoinhaber können der Weitergabe der Daten widersprechen. In diesem Fall muss die HCOB den Vertrag über die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung kündigen.

9. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der HCOB kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

IX Sonderbedingungen Multibanking (EBICS)

1. Gegenstand dieser Sonderbedingungen

Die Hamburg Commercial Bank AG (nachfolgend „HCOB“) ermöglicht ihrem Kunden, der kein Verbraucher ist, und mit dem sie eine Vereinbarung über die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung mittels EBICS getroffen hat, über ihre browserbasierende Plattformlösung auf der HCOB-Homepage („HCOB-Homepage“) und, bei Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung, über die HCOB-Banking App (HCOB-Homepage und HCOB-Banking App nachfolgend zusammen „HCOB-Zugänge“) mit anderen kontoführenden Instituten (nachfolgend „Drittinstitute“ genannt) im EBICS-Standard zu kommunizieren („EBICS-Kommunikation“). Näheres regeln diese Bedingungen.

2. Leistungsangebot

Der Kunde sowie Teilnehmer im Sinne der Vereinbarung über die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung („Teilnehmer“) können über HCOB-Zugänge im EBICS-Standard mit Drittinstituten kommunizieren, d.h. entsprechend der im EBICS-System des jeweiligen Drittanbieters hinterlegten Berechtigungen EBICS-Aufträge versenden und zum Abruf bereitgestellte Informationen entgegennehmen. Der Funktionsumfang hängt dabei von den im EBICS-System des Drittinstitutes hinterlegten Berechtigungen sowie bei Zugang über die HCOB-Banking App zusätzlich vom Funktionsumfang der HCOB-Banking App ab. Teilnehmer, die über HCOB-Zugänge im EBICS-Standard hinsichtlich einem bei einem Drittinstitut geführten Kontos kommunizieren möchten, müssen auch Teilnehmer im EBICS-System des Drittanbieters sein.

3. Teilnahmefähige Konten

Über die HCOB-Zugänge darf nur hinsichtlich Konten des Kunden bei Drittinstituten im EBICS-Standard kommuniziert werden, bei denen der Kunde alleiniger Inhaber oder Mitinhaber ist. Ist der Kunde Mitinhaber, ist die Zustimmung aller weiteren Kontoinhaber erforderlich. Die HCOB ist berechtigt, vom Kunden hierfür einen entsprechenden Nachweis einzufordern. Der Kunde wird alle weiteren Mitinhaber der Konten auf die Datenschutzinformationen der HCOB gemäß Artikel 13, 14, 21 DS-GVO hinweisen. Diese sind auf der Webseite der HCOB unter „<https://www.hcob-bank.de/de/footer/datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung/>“ eingestellt.

Über die HCOB-Zugänge darf nur hinsichtlich der Konten des Kunden kommuniziert werden, die überwiegend seiner gewerblichen oder seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen. Hinsichtlich sonstiger Konten (bspw. Privatkonten von Kunden oder Teilnehmern oder Konten von Nicht-Kunden, über die Teilnehmer Verfügungsberechtigt sind) darf über HCOB-Zugänge nicht kommuniziert werden.

4. Transaktionen

Kunde und Teilnehmer können über HCOB-Zugänge im EBICS-Standard hinsichtlich bei Drittinstituten geführten Konten kommunizieren. Dabei können die von den Drittinstituten unterstützten Transaktionen ausgeführt werden, sofern der Kunde bzw. Teilnehmer hierzu im EBICS-System des Drittinstituts berechtigt ist. Dazu gehören alle Transaktionen die laut EBICS Spezifikation zugelassen sind, sofern diese vom Drittinstitut und, im Fall des Zugangs über die HCOB-Banking App, auch von dieser unterstützt werden.

Um im Rahmen von Zahlungsverkehrsaufträgen eine Transaktion ordnungsgemäß auszulösen, ist die Eingabe von Informationen erforderlich. Für Überweisungen im Inland sind dies beispielsweise der Name des Zahlungsempfängers, IBAN des Zahlungsempfängers, Währung sowie Betrag. Die vorgenannten Informationen können auch durch das Hochladen einer Datei eingestellt werden. Über die HCOB-Banking App ist nur die Freigabe von Zahlungen möglich, nicht aber die Erfassung.

Sonstige Aufträge können per Up- und Download im Rahmen des EBICS-Standards erteilt werden. Bei der Auslösung von Zahlungsverkehrsaufträgen und sonstigen Aufträgen ist eine Absicherung über die von der HCOB zur Verfügung gestellten Authentifizierungsverfahren erforderlich. Mit Vornahme des Authentifizierungsverfahrens und mit Absenden des jeweiligen Auftrags ist der Auftrag durch den Kunden autorisiert.

Nach erfolgter Autorisierung durch den Kunden können weder Zahlungsverkehrsaufträge noch sonstige Aufträge geändert werden. Änderungen können nur über die mit dem Drittinstitut gegebenenfalls vereinbarten Widerrufsmöglichkeiten geltend gemacht werden.

Die HCOB wird die Daten von Zahlungsverkehrsaufträgen und sonstigen Aufträgen unverzüglich nach Autorisierung durch den Kunden an das betreffende Drittinstitut übermitteln. Eine Mitteilung über die Übermittlung erfolgt durch die Bereitstellung des Kundenprotokolls des Drittinstituts. Der Kunde verpflichtet sich nach Auslösung einer Transaktion, das entsprechende Kundenprotokoll abzuholen und auf Korrektheit zu prüfen. Für die Durchführung durch das Drittinstitut gelten dessen Bedingungen. Die Durchführung der Zahlungsverkehrsaufträge und sonstiger Aufträge liegt ausschließlich in der Verantwortung des Drittinstituts, welches Bearbeitungszeiten für Zahlungsverkehrsaufträge festlegt und regelmäßig gegebenenfalls vereinbarte Verfügungslimits prüft.

5. Fremdentgelte

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richten sich Entgelte für die Aufrechterhaltung der HCOB-Zugänge nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der HCOB. Sofern dort kein Preis aufgeführt ist, wird auch kein gesondertes Entgelt berechnet. Entgelte bei den jeweiligen Drittinstituten sind vom Kunden zu tragen.

6. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden/Teilnehmers

Die HCOB verarbeitet fortlaufend und regelmäßig personenbezogene Daten der Teilnehmer (Stammdaten, Umsatz- und Kontodaten) zur Erbringung ihrer Leistungen aus der Multibanking-Funktion (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DS-GVO). Personenbezogene Daten der Teilnehmer übermittelt die HCOB nur dann an Dritte, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der HCOB hierzu eine Einwilligung erteilt wurde. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nur für natürliche Personen.

7. Haftung

Im Falle von nicht durch den Kunden autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen kann der Kunde eine Erstattung ausschließlich von seinem kontoführenden Institut (das Institut, welches das betroffene Konto unterhält) verlangen. Der Kunde hat im Falle einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags nur gegenüber seinem kontoführenden Institut das Recht, so gestellt zu werden, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Soweit darüber hinaus eine Haftung der HCOB wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs in Betracht kommt, wird diese auf 12.500 Euro beschränkt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die die HCOB besonders übernommen hat.

Die HCOB haftet nicht für die Erreichbarkeit von Drittinstituten.

Im Übrigen haftet die HCOB jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen auf Aufwendungs- und Schadensersatz: Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung; in Fällen grober Fahrlässigkeit; für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Übernahme einer Garantie durch die HCOB; sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

Die HCOB haftet außerdem bei der schuldhaften Verletzung sog. Kardinalpflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Kardinalpflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der EBICS-Kommunikation überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung man regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflicht nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind die Ansprüche auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Im Übrigen sind die Ansprüche auf Schadensersatz gegen die HCOB ausgeschlossen.

Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Verträgen bleiben unberührt.

8. Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, die HCOB bezogen auf Ansprüche von Drittinstituten freizustellen, die in Zusammenhang damit entstehen, dass diese Drittinstitute veränderte oder gefälschte Aufträge ausführen, die im Rahmen der EBICS-Kommunikation erteilt werden. Dies gilt, soweit diese Aufträge den Anschein erwecken, sie seien von einem autorisierten Teilnehmer erteilt worden, vorausgesetzt die HCOB handelte im Rahmen ihrer Prüfung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

9. Bestehende Vereinbarungen des Kunden mit der HCOB und Drittinstituten

Bestehende Vereinbarungen des Kunden mit der HCOB und Drittinstituten werden durch diese Sonderbedingungen nicht geändert. Dies gilt auch für die zwischen dem Kunden und der HCOB abgeschlossene Vereinbarung über die „Teilnahme an der elektronischen Kontoführung mittels EBICS“. Im Falle von Widersprüchen zu anderen zwischen dem Kunden und der HCOB getroffenen Regelungen und diesen Sonderbedingungen gelten diese Sonderbedingungen vorrangig.

10. Laufzeit, Beendigung

Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn kein bei der HCOB geführtes Konto mehr in die Kunden-ID des Kunden eingebunden ist oder wenn die „Teilnahme an der elektronischen Kontoführung“ beendet wird.

Daten zu Konten bei Drittinstituten, bezüglich derer mittels HCOB-Zugängen kommuniziert wurde, kann der Kunde nur nach Rücksprache mit der HCOB aus dem Bereich der HCOB löschen lassen. Hierdurch werden die gespeicherten Daten der jeweiligen Konten automatisch gelöscht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder diese zur Erfüllung weiterer Leistungspflichten der HCOB gegenüber dem Kunden benötigt werden.

Der Kunde kann die Vereinbarung über die Nutzung der EBICS-Kommunikation gegenüber der HCOB jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündigen. Die HCOB kann die Vereinbarung über die Nutzung der EBICS-Kommunikation bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen.

Ergänzend gelten Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

X Sonderbedingungen elektronische Kontoauszüge

- 1. Gegenstand dieser Sonderbedingungen**

Auf Antrag stellt die Hamburg Commercial Bank AG (nachfolgend „HCOB“) dem Kontoinhaber Kontoauszüge inkl. darin enthaltener Rechnungsabschlüsse ausschließlich elektronisch über die EBICS-Schnittstelle zum Abruf bereit. Näheres regeln diese Bedingungen.
- 2. Allgemein**

Auf der Grundlage des Antrags auf ausschließliche Bereitstellung von Kontoauszügen inkl. darin enthaltener Rechnungsabschlüsse über die EBICS-Schnittstelle gemäß dieser Sonderbedingungen, der Sonderbedingungen für die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung und der Bedingungen für die Datenfernübertragung stellt die HCOB dem Kontoinhaber elektronische Kontoauszüge zum Abruf über die EBICS-Schnittstelle bereit. Der Begriff Kontoauszüge im Sinne dieser Bedingungen umfasst in Kontoauszügen enthaltene Rechnungsabschlüsse.
- 3. Umstellung auf elektronische Bereitstellung, Zweitschrift**

Sofern vereinbart, stellt die HCOB nach Freischaltung Kontoauszüge grundsätzlich **ausschließlich** in elektronischer Form über die EBICS-Schnittstelle zum Abruf bereit. Elektronische Kontoauszüge können hinsichtlich Zahlungsvorgängen, welche bis zu 180 Tagen in der Vergangenheit liegen, durch die HCOB zum Abruf bereitgestellt werden. Kontoauszüge, welche einen Rechnungsabschluss beinhalten, stehen für einen Zeitraum von 180 Tagen ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zum Abruf bereit. Informationen über Zahlungsvorgänge, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr elektronisch zum Abruf bereitstehen, können innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen kostenpflichtig bei der HCOB angefordert werden. Nur sofern der Kunde Kontoauszüge und/oder Anlagen im Einzelfall papierhaft erstellt haben möchte, kann eine Zweitschrift des elektronischen Kontoauszuges von der HCOB gegen Berechnung eines aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der HCOB ersichtlichen Entgelts erstellt werden.
- 4. Abrufpflicht, Zwangsausdruck**

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass elektronische Kontoauszüge, etwa durch von ihm benannte Teilnehmer, unverzüglich nach Bereitstellung mittels der EBICS-Auftragsart BKA abgerufen und überprüft werden. Die HCOB ist berechtigt, ihrem Kunden die zum Abruf bereitgestellten Kontoauszüge ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erforderlich machen, oder die HCOB dies auch unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält. Hiervon wird die HCOB nach Ermessen Gebrauch machen, wenn der Kunde seine bereitgestellten Kontoauszüge längere Zeit nicht mittels der Auftragsart BKA abgerufen hat. Hierfür gegebenenfalls anfallende Kosten richten sich nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der HCOB.
- 5. Entgelte**

Die von der HCOB für die Dienstleistungen des elektronischen Kontoauszuges vorgesehenen Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der HCOB.
- 6. Änderungen**

Die HCOB ist berechtigt, den elektronischen Kontoauszug inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen. Die HCOB hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum elektronischen Kontoauszug insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Authentifizierungsinstrumente zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit, geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die HCOB ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, den elektronischen Kontoauszug den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z.B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren etc. einzuführen). Über wesentliche Änderungen wird die HCOB mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Kontoinhabers nach Nr. 7 informieren, es sei denn kurzfristigere Änderungen sind erforderlich aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die die HCOB keinen Einfluss hat.

7. Kündigung

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die durch Annahme seines Antrags auf ausschließliche Bereitstellung von Kontoauszügen inkl. darin enthaltener Rechnungsabschlüsse über die EBICS-Schnittstelle zustande gekommene Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen. Die HCOB ist berechtigt, die Vereinbarung insgesamt oder einzelne Leistungsangebote bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die HCOB auf Postversand um.

8. Anerkennung

Der Ausdruck elektronischer Kontoauszüge ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Für nicht buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Verbraucher) ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von elektronisch bereitgestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet.

Für buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Unternehmer) ist die steuerliche Anerkennung durch die Finanzverwaltung ebenfalls gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist jedoch, dass die elektronischen Kontoauszüge vom Steuerpflichtigen geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Für die revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

XI Sonderbedingungen virtuelle Konten

1. Gegenstand dieser Sonderbedingungen

Um dem Kunden die Zuordnung von Zahlungen zu bestimmten Geschäftspartnern zu erleichtern, bietet die Bank an, dem SEV-Zahlungskonto des Kunden virtuelle Konten zuzuordnen. Die Liste der zugeordneten virtuellen Konten wird dem Kunden gesondert nach deren Beantragung zur Verfügung gestellt.

2. Allgemein

Durch die Zuordnung virtueller Konten werden keine eigenständigen Konten eröffnet. Alle über die virtuellen Konten abgewickelten Transaktionen werden auf dem SEV-Zahlungskonto als Zentralkonto gebucht. Dementsprechend wird die Bank Kontoauszüge nur für das Zentralkonto, nicht aber für die virtuellen Konten, zur Verfügung stellen. Zu den über die virtuellen Konten abgewickelten Transaktionen gibt die Bank an der in „Anlage 1 – Virtuelle Konten“ definierten Stelle des Kontoauszugs des Zentralkontos die IBAN des virtuellen Kontos an.

Die virtuellen Konten können ausschließlich für die Abwicklung von Überweisungseingängen und Belastungen mittels SEPA-Lastschriften genutzt werden. Alle anderen Arten von Transaktionen können nicht über die virtuellen Konten abgewickelt werden. Sie werden abgewiesen und nicht verarbeitet, der Auftraggeber erhält eine entsprechende Fehlermeldung.

Eine Information des Kunden an die Bank über kundenseitig vorgenommene Zuordnungen von virtuellen Konten zu Geschäftspartnern ist nicht erforderlich. Die virtuellen Konten werden von der Bank nur blockweise und nicht als Einzelkontonummern zugeordnet. Daher ist eine Beendigung dieses Vertrages lediglich hinsichtlich eines Teils der virtuellen Konten nicht möglich. Es kann nur der gesamte Vertrag gekündigt werden.

3. Pflichten des Kunden

Die Zuordnung von virtuellen Konten zu bestimmten Geschäftspartnern erfolgt allein in der Sphäre und der Verantwortung des Kunden. Geschäftspartner des Kunden können ein ihnen von dem Kunden genanntes virtuelles Konto nur im Rahmen der Beauftragung einer SEPA-Überweisung oder einer Belastung mittels SEPA-Lastschrift verwenden. Hierfür muss die individuelle IBAN eines virtuellen Kontos angegeben werden. Der Kunde wird seine Geschäftspartner hierüber informieren.

4. Entgelte

Für die Zuordnung der virtuellen Konten zu dem Zentralkonto berechnet die Bank dem Kunden kein zusätzliches Entgelt. Eine Zuordnung zusätzlicher virtueller Konten zum Zentralkonto kann auf Wunsch des Kunden auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erfolgen.

5. Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Bank können diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden eingehende Zahlungen zugunsten eines nicht existierenden virtuellen Kontos abgewiesen. Gleiches gilt für Lastschriftbelastungen.

6. Haftung

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bei der Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind die in diesem Vertrag begründeten, für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten sowie Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kontoinhaber vertrauen dürfen. Soweit die Bank für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten einzustehen hat, beschränkt sich ihre Haftung auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

Darstellung in den Kontoauszugsformen am Beispiel eines SEPA-Überweisungseingangs

Kontoauszug

Die Kontonummer des virtuellen Kontos wird 11-stellig (mit führender Null) in den Transaktionsdetails angezeigt:
05xxxxxxxxx Virt. KTONR

Elektronische Umsatzübersicht camt.052 / Elektronischer Kontoauszug camt.053 / camt.054

Die IBAN des virtuellen Kontos wird in der Taggruppe <RltdPties> als Gutschriftskonto angezeigt:

```
<TxDtIs>
  <RltdPties>
    <CdtrAcct>
      <Id>
        <IBAN>DEzzzzzzzzzz5xxxxxxxxx</IBAN>
      </Id>
      <Tp>
        <Prtry>VKTO</Prtry>
      </Tp>
    </CdtrAcct>
  </RltdPties>
</TxDtIs>
```

Änderungen in den zu Grunde liegenden Kontoauszugsnormen werden entsprechend den Vorgaben umgesetzt.

XII Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die Verbraucher sind

- a) Änderungsangebot
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens

zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

- b) Annahme durch den Kunden
Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
- c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer geänderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
– aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
– durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion
Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
– bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 3 und 12 Absatz 6 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungspflichten betreffen, oder
– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der

Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

- e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln,

gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung**7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)****(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**(1) Vor Rechnungsabschluss**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge**(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank fest gesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten**(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden

unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu

erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden, die keine Verbraucher sind, im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg

vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, der kein Verbraucher ist, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden, die Verbraucher sind, im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 6.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen

erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingebracht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung.**(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten**(1) Wahlrecht der Bank**

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung**18. Kündigungsrechte des Kunden****(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank**(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für

die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Schutz der Einlagen

Informationen über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in

§ 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere

in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen grundsätzlich weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift grundsätzlich fort. Abweichend davon gilt, dass für Verbindlichkeiten der Hamburg Commercial Bank AG, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, kein Bestandsschutz besteht, da die Bank zum damaligen Zeitpunkt noch nicht dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen war. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

XIII Preis- und Leistungsverzeichnis

INHALT	SEITE
1 Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung	
1.1 Privatgirokonto basis online	56
1.2 Zinssätze für das Modell Privatgirokonto basis online	57
1.3 Geschäftskunden	57
1.4 Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz	57
1.5 Anlagemodell Privatkonto Vermögen Pro	57
2 Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr	
2.1 Sparverkehr	57
2.2 Geduldete Kontoüberziehung	58
2.3 Scheckverkehr	58
3 Erbringung von Zahlungsdiensten	
3.1 Kontoführung, Kontoauszugerstellung und Versand	58
3.2 Kartengestützter Zahlungsverkehr	59
3.3 Überweisungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums	59
3.4 Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten in einer anderen Währung als Euro sowie Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)	60
3.5 Lastschriften im SEPA-Raum	61
3.6 Umrechnungskurse bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung	61
3.7 eBanking mittels EBICS	61
4 Provisionen und Entgelte im Wertpapiergeschäft	
4.1 Transaktionskosten	62
4.2 Depotverwahrung /-verwaltung	62
4.3 Sonstiges	63
5 Provisionen und Entgelte im Trade Finance/Avalgeschäft	64
6 Sonderleistungen im Kreditgeschäft	65
7 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden	65
8 Umsatzsteuer	65
9 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung	65
10 Allgemeine Informationen zur Bank	66

1 Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung

Preismodell für Privatkunden

1.1 PRIVATGIROKONTO BASIS ONLINE

Pauschale Privatgirokonto basis, online pro Konto, pro Monat	2,50 €
---	---------------

Preise für weitere Leistungen:

Zusendung von Periodenauszügen auf Verlangen des Kunden zuzüglich jeweils gültiges Portoentgelt:	
14-tägiger Auszug	0,30 €
Wochenauszug	0,30 €
Auszugserstellung bei Kontobewegung	0,30 €

Die Pauschale umfasst die folgenden Leistungen:

- Kontoführung
- Daueraufträge in Euro innerhalb des SEPA-Raums
(Einrichtung, Löschung, Änderung, Aussetzung)
- SEPA-Überweisungen, beleglos
- Einreichung von SEPA-Lastschriften
- SEPA-Echtzeitüberweisung, beleglos
- monatliche Zusendung der Kontoauszüge

1.2 ZINSSÄTZE FÜR DAS MODELL PRIVATGIROKONTO BASIS ONLINE

Zinssatz für Guthaben (täglich fällige Gelder)	siehe Preisaushang
Sollzinssatz für Dispositionskredite (eingeräumte Kontoüberziehung)	siehe Preisaushang
Sollzinssatz für sonstige Kontoüber- ziehungen (geduldete Kontoüberziehung)	siehe Preisaushang

1.3 GESCHÄFTSKUNDEN

Zinssatz für Guthaben (täglich fällige Gelder)	keiner
---	---------------

1.4 BEREITSTELLUNG DER ENTGELTAUFSTELLUNG GEMÄSS ZAHLUNGSKONTENGESETZ

Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an Ihren/e Kundenberater/in.

1.5 ANLAGEMODELL PRIVATKONTO VERMÖGEN PRO

Kontoführung	kostenfrei	Zusendung von Kontoauszügen:	
alle Buchungen im Zusammenhang mit Anlage- geschäften mit der Hamburg Commercial Bank	kostenfrei	• wöchentliche Zustellung	kostenfrei
		• bei täglicher Erstellung berechnen wir nur jeweils gültige Portokosten	
		Guthabenverzinsung, geldmarktorient	siehe Produktinformation

2 Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr

2.1 SPARVERKEHR

Dienstleistungen im Sparverkehr

Anfertigung von			
Kontoauszügen	kostenfrei	Sparbuchverlustanzeige, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	10,00 €
Ersatzkontoauszüge, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht, pro Auszug	5,00 €	Ausstellung eines neuen Sparbuchs (Ersatzsparbuch), soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	10,00 €
Zinsbestätigungen, pro Bestätigung	5,00 €	Übertragung eines Sparvertrages	kostenfrei
Gutschriftsträgern, pro Beleg	2,50 €	Vorzeitige Auflösung VL Vertrag, einmalig	25,00 €
Stichwortvereinbarung, einmalig	3,50 €	Guthabenverzinsung	
Kündigungsvormerkung	kostenfrei	• Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist	siehe Preisaushang
Auflösung des Sparkontos	kostenfrei	• VL-Sparen	siehe Preisaushang
Zusendung von Sparbüchern	2,50 €		

2.2 GEDULDETE KONTOÜBERZIEHUNG

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung gedeckt sind (geduldete Kontoüberziehungen), sind die vertraglich vereinbarten Überziehungszinsen zu zahlen.

Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Davon abweichend bestimmt bei Geschäftskunden die Bank die Höhe der Überziehungszinsen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

2.3 SCHECKVERKEHR

Allgemein

Entgelt für den Einreicher eines Schecks bei Rückbelastung an den Einreicher (unabhängig davon, ob Retoure von einer anderen Bank oder von unserem Hause eingeht)	1,5 ‰, mind. 10,00 €, max. 150,00 €, zzgl. fremde Spesen
Annahmefrist Scheckeinreichungen zum Einzug	14.00 Uhr
Preise je Posten/ zzgl. je SEPA-Scheckeinreichung zur Gutschrift	5,00 €/5,00 €

3 Erbringung von Zahlungsdiensten

Die nachstehenden Entgelte werden nicht berechnet, wenn die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistung bereits durch den Gesamtpreis für ein Kontoführungs-Komplettpaket (Preismodelle für Privatkunden) oder durch Einzelvereinbarungen mit Geschäftskunden abgegolten ist.

3.1 KONTOFÜHRUNG, KONTOAUSZUGERSTELLUNG UND VERSAND

Die Bank unterrichtet den Kunden auf dem für die Kontoinformation vereinbarten Weg über die Ausführung von Zahlungsvorgängen. Zahlungsvorgänge sind insbesondere Bargeldeinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Bargeldauszahlungen von einem Zahlungskonto sowie die Übermittlung von Geldbeträgen auf ein anderes Zahlungskonto durch Ausführung von Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungsvorgängen mittels einer Karte oder eines ähnlichen Instruments. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

Sofern der Kunde Leistungen verlangt, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen oder die vertraglich getroffenen Vereinbarungen hinausgehen:

Kontoführungspreis, je Konto pro Monat	40,00 €	Duplikat-Kontoauszug, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	25,00 €
Kontoauszug täglich bei Umsatz DIN A4	1,50 €	Bankbestätigung auf Anforderung, bei komplexen Strukturen kann der Preis abweichen	250,00 €
Zweitschriftauszug DIN A4	1,50 €	Kontobestätigung auf Anforderung	100,00 €
Monatsauszug DIN A4	25,00 €	Änderungen der Portokosten werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.	
Quartalsauszug DIN A4	50,00 €		
Halbjahresauszug ¹⁾ DIN A4	100,00 €		
Jahresauszug ¹⁾ DIN A4	250,00 €		
Versandkosten	jeweils gültiges Portoentgelt		
elektronische Kontoinformationen im MT-Format oder im camt-Format, pro Konto pro Monat	20,00 €		
elektronische untertägige Kontoinformationen im MT-Format oder im camt-Format „Vormerkposten“, pro Konto pro Monat	20,00 €		
elektronische Kontoauszüge im BKA-Format			
Kontoauszug täglich bei Umsatz	1,00 €		
Monatsauszug	10,00 €		
Quartalsauszug	20,00 €		

¹⁾ letztmalig zum 31.12.2025

Sonstige Dienstleistung Customer Service / Service Implementierung

Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist

Aufwand pro Stunde **125,00 €**

3.2 KARTENGESTÜTZTER ZAHLUNGSVERKEHR

Business Card

Jahreskartenpreis (pro Karte)

Business Card Classic **45,00 €**

Business Card Premium **60,00 €**

Business Card Premium Plus **70,00 €**

Erstellung einer Zweitschrift einer Business Card Abrechnung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

5,00 €

Karteneinsatz in Nicht-EUR-Währungen (Währungsumrechnungsentgelt)

mit Business Card **1,5% auf den Umsatz**

Bargeldauszahlungen am Geldautomaten

mit der Business Card **2% auf den Umsatz, mind. 5,00 €**

Ausführungsfrist ^{1) 2) 3)}

Der Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

• Kartenzahlungen in Euro im EWR	1 Geschäftstag
• Kartenzahlungen in einer Nicht-Euro-Währung im EWR	4 Geschäftstage
• Kartenzahlungen unabhängig von der Währung außerhalb des EWR	baldmöglichst

3.3 ÜBERWEISUNGEN IN EURO INNERHALB DES SEPA-RAUMS

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

Überweisungsaufträge Preise je Posten / zzgl. je Einreichung

SEPA-Überweisungsauftrag beleglos **0,28 € / 1,50 €**

Überweisungsauftrag eilig beleglos **6,50 € / 0 €**

SEPA-Echtzeitüberweisung Ausgang **0,28 € / 1,50 €**

Gutschrift einer Überweisung **0,28 € / 0 €**

SEPA-Echtzeitüberweisung

Benachrichtigung Eingang **0,50 €**

Annahmezeitpunkt und Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Belegloser eiliger Überweisungsauftrag in Euro **Gleitchtägig, Annahmefrist bis 16.00 Uhr**

Belegloser Überweisungsauftrag in Euro **1 Geschäftstag, Annahmefrist bis 16.00 Uhr**

Entgelte für weitere Leistungen

Manuelle Nachbearbeitung von Überweisungsaufträgen, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht **25,00 €**

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages durch die Bank **kostenfrei**

Auskunft zu Zahlungseingang / Umsatz auf dem Konto **25,00 €**

Erstellung einer Zweitschrift eines Kundenantrages/einer Abrechnung auf Wunsch des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) **25,00 €**

Rückruf einer Überweisung, soweit dieser im Auftrag und im Interesse des Kunden erfolgt **25,00 € zzgl. fremder Spesen**

Konditionen für weitere Dienstleistungen **auf Anfrage**

Hinterlegung eines Handelsnamens⁴⁾ für die Verification of Payee-Prüfung bei Zahlungseingängen **Je Konto und je Handelsname 20,00 € p.a.**

¹⁾ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)

²⁾ EWR-Staaten (Staaten der europäischen Union und derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen)

³⁾ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten

⁴⁾ Ein „Handelsname“ ist ein vom Kontoinhabern abweichender zusätzlich hinterlegter Name für das jeweilige Konto.

3.4 ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION ¹⁾ UND DER EWR-STAA TEN ²⁾ IN EINER ANDEREN WÄHRUNG ALS EURO SOWIE ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EWR-STAA TEN IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUSSERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG) SOWIE GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EWR-STAA TEN (DRITTSTAATEN ³⁾)

Bei einer Überweisung innerhalb der Europäischen Union sowie der EWR-Staaten, tragen Zahlungsempfänger und Überweisender die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHARE“).

Bei einer Überweisung außerhalb der Europäischen Union sowie der EWR-Staaten sind zusätzlich die Spesenweisungen „OUR“ und „BEN“ möglich:

OUR	Überweisender trägt alle Entgelte
SHARE	Zahlungsempfänger und Überweisender tragen die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
BEN	Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Überweisungsaufträge

Die Hamburg Commercial Bank ist im Falle einer Spesenweisung „BEN“ berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte vom Überweisungsbetrag abzuziehen.

Überweisungsauftrag	0,175 %, mind. 17,00 €, max. 500,00 €
Pauschale für Fremdspesen bei Spesenweisung „OUR“	17,50 €
Nachbelastung fremder Spesen bei Spesenweisung „OUR“ (Keine Nachbelastung bei Zahlungen in USD und EUR (außer bei gleichzeitiger Valuta in EUR oder Vorgabe eines Leitweges)	Soweit Fremdspesen > 20,00 €
Manuelle Nachbearbeitung von Überweisungsaufträgen, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	25,00 €
Auskunft zu Zahlungseingang / Umsatz auf dem Konto	25,00 €
Dauerauftrag im Auslandszahlungsverkehr je Einrichtung / Änderung / Löschung	kostenfrei
Rückruf einer Überweisung, soweit dieser im Auftrag des Kunden erfolgt	25,00 € zzgl. fremder Spesen
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages durch die Bank	kostenfrei
Zuschläge für weitere Dienstleistungen:	
• SWIFT-Auslagen für normale Priorität	1,50 €
• SWIFT-Kopie inkl. Versand	25,00 €

Annahmezeitpunkt

Auftragswährung gleich Kontowährung	14.30 Uhr
Nur USD zu Lasten USD-Konto und nur bei elektronischer Einreichung	16.00 Uhr
Auftragswährung ungleich Kontowährung	11.30 Uhr

Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass bei einer Überweisung innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten in einer anderen EWR-Währung als Euro der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb von 4 Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) lauten (Drittstaatenwährung), werden baldmöglichst bewirkt.

Überweisungsgutschriften

Die Hamburg Commercial Bank ist im Falle einer Spesenweisung „SHARE“ oder „BEN“ berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Betrag abzuziehen.

Überweisungsgutschrift	0,175 %, mind. 17,00 €, max. 500,00 €
------------------------	--

E.v.-Gutschrift

Eingehende Zahlungen in Euro oder Fremdwährung zu Gunsten Euro- oder Fremdwährungskonten erfolgen unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift).

¹⁾ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)

²⁾ EWR-Staaten (Staaten der europäischen Union und derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen)

³⁾ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten

3.5 LASTSCHRIFTEN IM SEPA-RAUM

Preise je Posten / zzgl. je Einreichung

Elektronische Lastschrifteinreichung	0,28 € / 1,50 €
--------------------------------------	------------------------

Annahmefristen

SEPA-Basislastschriften CORE Erstlastschrift und Folgelastschrift	1 Geschäftstag vor Fälligkeit bis 14.00 Uhr
--	--

SEPA-Firmenlastschriften B2B Erstlastschrift und Folgelastschrift	1 Geschäftstag vor Fälligkeit bis 13.00 Uhr
--	--

Preise je Posten

Lastschrift-Belastung	0,28 €
-----------------------	---------------

Entgelte für weitere Leistungen

Rücklastschriften; belastet wird der Lastschrifteinreicher	9,50 € zzgl. fremde Spesen
---	---------------------------------------

Rückruf für Lastschrifteinzug	7,50 €
-------------------------------	---------------

Konditionen für weitere Dienstleistungen	auf Anfrage
--	--------------------

Hinterlegung eines SEPA Firmenlastschrift- Mandats für den Zahlungspflichtigen, pro Jahr	25,00 €
--	----------------

Hinterlegung einer Whitelist für SEPA-Firmenlastschrift für den Zahlungs- pflichtigen, pro Jahr	25,00 €
---	----------------

Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von 1 Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.6 UMRECHNUNGSKURSE BEI DER ERBRINGUNG VON ZAHLUNGSDIENSTEN IN FREMDER WÄHRUNG

Kurse gemäß täglich aktualisierten Devisenkursen (einsehbar ab 15.00 Uhr auf www.hcob-bank.com)

Konvertierung von Fremdwährungseingängen	Briefkurs
Konvertierung von Fremdwährungsausgängen	Geldkurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften in Fremdwährungen zu einem von ihr ermittelten und auf ihren Internetseiten veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs ab. Dieser wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse zwischen 12.50 Uhr und 13.10 Uhr ermittelt.

Umsätze mit der Business Card innerhalb des EWR in einer EWR-Fremdwährung werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Bei Zahlungsaufträgen in einer Nicht-EWR-Fremdwährung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von Mastercard festgelegten Referenzwechsellkursen. Die Währungsumrechnungskurse für die Kartentransaktionen in Nicht-EUR-Währungen sind unter <https://misc.firstdata.eu/CurrencyCalculator/fremdwaehrungskurse/> abrufbar. Änderungen der Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

3.7 EBANKING MITTELS EBICS

eBanking mittels EBICS

Einrichtung eines EBICS-Zugangs	100,00 €
---------------------------------	-----------------

Neueinrichtung/Änderung/Löschung pro Teilnehmer	25,00 €
--	----------------

Nutzung Electronic Banking EBICS System pro Monat	75,00 €
--	----------------

HCOB Mobile Application	kostenlose Bereitstellung
-------------------------	----------------------------------

eBanking je Teilnehmer pro Monat	10,00 €
----------------------------------	----------------

eBanking je Konto pro Monat	15,00 €
-----------------------------	----------------

4 Provisionen und Entgelte im Wertpapiergeschäft¹⁾

4.1 TRANSAKTIONSKOSTEN

An- und Verkauf von

Aktien/Zertifikate/Optionsscheine sowie weitere Wertpapiere in Stücknotiz²⁾	
	1,00 % des Kurswertes
• Mindestprovision	
inländische Börsenplätze	50,00 €
• Mindestprovision	
ausländische Börsenplätze	100,00 €
Fonds	
Bei Ausführung über die Kapitalverwaltungsgesellschaft	
• Provision	entfällt
• Ausgabeaufschlag	abhängig vom Fonds
Bei Ausführung über die Börse (Kauf und Verkauf)	
	1,00 % des Kurswertes
• Mindestprovision	
inländische Börsenplätze	50,00 €
• Mindestprovision	
ausländische Börsenplätze	100,00 €
Renten sowie andere Wertpapiere in Prozentnotiz³⁾	
	0,50 % des Kurswertes
• Mindestprovision	
inländische Börsenplätze	50,00 €
• Mindestprovision	
ausländische Börsenplätze	100,00 €
• Emissionen der Hamburg Commercial Bank AG (Ersterwerb)	kostenfrei

Bezugsrechte

Kapitalmaßnahmen	kostenfrei
------------------	-------------------

Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften

Die Bank rechnet bei Wertpapiergeschäften in Fremdwährungen auf Basis der Hamburg Commercial Bank-Kursindikation zu dem um 15.00 Uhr eines jeden Handelstages auf ihrer Internetseite (www.hcob-bank.com) für die jeweilige Währung veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs ab.

Die Kurse werden unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse zwischen 12.50 Uhr und 13.10 Uhr ermittelt.

4.2 DEPOTVERWAHRUNG /-VERWALTUNG

Depotverwahrung /-verwaltung

(vierteljährliche Abrechnung), alle Beträge inklusive Mehrwertsteuer	
Pro Posten	0,119 % des Kurswertes
• Mindestprovision	pro Jahr 23,80 €
• Höchstbetrag	pro Jahr 714,00 €
Depots ohne Bestand	kostenfrei
Emissionen der Hamburg Commercial Bank AG	kostenfrei

Übertragung, Lieferung von Wertpapieren

alle Beträge inklusive Mehrwertsteuer	
Gutschrift giro sammelverwahrter Wertpapiere	kostenfrei
Übertragung im Girosammeldepot	kostenfrei
Effektive Einlieferung von girosammelverwahrten Wertpapieren zur	
• Girosammelverwahrung	11,90 €
• Streifbandverwahrung	29,75 €
• Effektive Übertragung	kostenfrei
• Effektive Auslieferung	kostenfrei
Umschreibung von Namensaktien	
• in Girosammelverwahrung	5,95 €
• in Streifband und Wertpapierrechnung	11,90 €

Einlösung von Wertpapieren und Kupons

Diese Leistungen sind mehrwertsteuerfrei	
€/DM-Kupons und fällige Schuldverschreibungen	
• der Hamburg Commercial Bank AG	kostenfrei
• anderer inländischer Landesbanken	kostenfrei
• bei denen die Hamburg Commercial Bank AG als Nachfolgeinstitut Zahlstelle ist	kostenfrei
Kupons zu anderen auf €/DM lautenden Wertpapieren	
• Depotgeschäft	kostenfrei
Andere auf €/DM lautende Schuldverschreibungen	
• Depotgeschäft	kostenfrei
Auf Fremdwährung lautende Kupons und fällige Schuldverschreibungen (Inkassoverfahren)	
• Depotgeschäft	kostenfrei

Im Ausland verwahrte Wertpapiere

alle Beträge inklusive Mehrwertsteuer	
Gutschrift im Ausland verwahrter Wertpapiere	kostenfrei
Übertragung	
• an andere Kreditinstitute	kostenfrei
• auf ein anderes Depot bei uns	kostenfrei
Effektive Einlieferung	14,88 €
Effektive Auslieferung	kostenfrei

¹⁾ Es besteht die Möglichkeit, dass aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über die Hamburg Commercial Bank AG gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

²⁾ Transaktionswert in Euro

³⁾ Transaktionswert in Euro

4.3 SONSTIGES

Informationen zum Wertpapiergeschäft

Jahres-Depotauszug, Jahres-Ertragnisaufstellung	kostenfrei
Außerterminliche Depotauszüge	
• ohne Kurse und Kursbewertung	5,00 €
• jede weitere Seite	2,50 €
• mit Kursen und Kursberechnung	7,50 €
• jede weitere Seite	5,00 €

Nachträglich angeforderte Duplikate

Jahres-Depotauszug, Jahres-Ertragnisaufstellung	2,50 €
Zins-, Dividenden- und Ertragsgutschriften	
• ohne Steuerbescheinigung	2,50 €
• mit Steuerbescheinigung	5,00 €
Buchungsanzeigen, Kauf- und Verkaufsabrechnungen	2,50 €

Fremdkosten inländische Börsen

Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gern bei Ihrer / m Kundenberater / in erfragen.

Limite

Erteilung / Änderung / Streichung / Verlängerung	kostenfrei
---	-------------------

Service zum Quellensteuerrückerstattungsverfahren gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Vollmacht)

Preis je Auftrag	50,00 €
zuzüglich Preis je Position des Auftrages (zuzüglich anfallender, fremder Lagerstellenkosten)	5,00 €

Sonstige Handelsplätze, insbesondere ausländische Börsen

Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Dritten / Drittlandes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gern bei Ihrer / m Kundenberater / in erfragen.

Umlagegebühr

Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt als dort, wo der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.

5 Provisionen und Entgelte im Trade Finance/Avalgeschäft

Akkreditive (Import)

Ausfertigungsprovision			flat	150,00 €
Unwiderruflichkeitsprovision	auf Anfrage	pro Quartal	min.	150,00 €
Nachsichtprovision	auf Anfrage	pro Monat	min.	150,00 €
Änderungsprovision		pro Änderung	flat	150,00 €
Abwicklungsprovision	0,30%		min.	150,00 €
Kenntnisnahme der Abtretung			flat	250,00 €
Freistellungsprovision für an die Hamburg Commercial Bank AG konsignierte Warensendungen	0,15%		min.	150,00 €
Indossamentsprovision			flat	150,00 €

Inkassi (Import)

Bearbeitungsprovision	0,15%		min.	150,00 €
Inkassoprovision	0,15%		min.	150,00 €
Änderungsprovision		pro Änderung	flat	150,00 €
Überwachungsprovision/inkl. Überwachung bis Warenankunft			flat	250,00 €
Freistellungsprovision für an die Hamburg Commercial Bank AG konsignierte Warensendungen	0,15%		min.	150,00 €
Indossamentsprovision			flat	150,00 €

Zuschläge für weitere Dienstleistungen

Auslagen für Telekommunikation	Email			5,50 €
	Swift	nach Aufwand	min.	20,00 €
	Inland			22,00 €
Dokumentenversand per Kurier mit HCOB Kundennummer	Europa/Übersee			55,00 €
Dokumentenversand per Kundenkurier				2,50 €
Konditionen für weitere Dienstleistungen				auf Anfrage

Garantien/Stand-by-Letter of Credit/Bürgschaften

Auftrags unserer Kunden

Avalprovision	auf Anfrage	pro Quartal	min.	250,00 €
Erstellungsprovision HCOB Standard-Texte			flat	150,00 €
Erstellungsprovision fremder Texte			flat	250,00 €
Individuelle Ausgestaltung Avaltext		nach Aufwand	min.	250,00 €
Avalprovision für Konnossementsgarantien	0,125%	je angefangene 14 Tage	min.	150,00 €
Änderungsprovision		pro Änderung	flat	150,00 €
Reduzierung mit Dokumentenvorlage	0,15%		min.	150,00 €
Kenntnisnahme einer Abtretung			flat	250,00 €
Inanspruchnahme Garantie	0,30%		min.	300,00 €

Zugunsten unserer Kunden

Avisierung von Garantien an den Begünstigten ohne Obligo der Hamburg Commercial Bank AG			flat	500,00 €
Änderung von Garantien an den Begünstigten ohne Obligo der Hamburg Commercial Bank AG			flat	150,00 €
Weiterleitung von Inanspruchnahmen	0,30%		min.	300,00 €

Zuschläge für weitere Dienstleistungen

Auslagen für Telekommunikation	Email			5,50 €
	Swift	nach Aufwand	min.	20,00 €
	Inland			22,00 €
Dokumentenversand per Kurier mit HCOB Kundennummer	Europa/Übersee			55,00 €
Dokumentenversand per Kundenkurier				2,50 €
Konditionen für weitere Dienstleistungen				auf Anfrage

6 Sonderleistungen im Kreditgeschäft

Berechnung je nach Aufwand. Über Entgelte, die im Zusammenhang mit Ihrer Finanzierung entstehen können, informiert Sie gerne Ihr/e Kundenberater/in.

7 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften in Fremdwährungen zu einem von ihr ermittelten und auf ihren Internetseiten veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs ab. Dieser wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse zwischen 12.50 Uhr und 13.10 Uhr ermittelt.

Bei Wertpapiergeschäften erfolgen Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro auf Basis frei gehandelter Marktkurse, die unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt werden und auf Anfrage erhältlich sind.

8 Umsatzsteuer

Soweit in den vorangehenden Ziffern nicht anders angegeben, enthalten die genannten Entgelte keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Gegenüber Verbrauchern stellen die genannten Preise den endgültigen Preis dar. Die Bank behält sich vor, gegenüber Nicht-Verbrauchern zur Umsatzsteuer zu optieren und die genannten Preise um die Umsatzsteuer zu erhöhen, sofern in den Preisen nicht angabegemäß Umsatzsteuer enthalten ist.

9 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

10 Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

Hamburg Commercial Bank AG

Hauptsitz

Hamburg Commercial Bank AG
Gerhart-Hauptmann-Platz 50
20095 Hamburg

Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
www.ecb.europa.eu

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
und

Marie-Curie-Str. 24–28
60439 Frankfurt am Main
www.bafin.de

Eintragung im Handelsregister

AG Hamburg HRB 87366

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Hamburg Commercial Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

DE 813 725 193

Vorvertragliche Informationen

Unternehmenskunden bekommen zusätzliche vorvertragliche Informationen zu unseren Zahlungsdiensten (Art. 248 EGBGB) auf Nachfrage.

Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Hamburg Commercial Bank AG lautet:

info@hcob-bank.com

Hamburg Commercial Bank AG

Gerhart-Hauptmann-Platz 50

20095 Hamburg, Germany

Telefon +49 40 3333-0

Fax +49 40 3333-34001

info@hcob-bank.com